

Auszug aus der Prümmer Rundschau Nummer 20 vom 22.05.2010



Schwirzheim

Ortsbürgermeister
Heinrich Knauf
Telefon 06558-684

Bekanntmachung

der 2. Änderung der Satzung

über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Schwirzheim vom 14.10.1997 und der dazu erlassenen 1. Änderung, welche am 27.06.2009 bekanntgemacht wurde.

Präambel

Aufgrund des § 34 Absatz 4 Nummer 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils gültigen Fassung wird folgende Satzung erlassen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die in der beiliegenden Flurkarte markierten Bereiche der Grundstücke Gemarkung Schwirzheim, Flur 8, Flurstücknummern 9/4 (gesamtes Grundstück) und 26 (teilweise). Die markierte Fläche wird der im Zusammenhang bebauten Ortslage Schwirzheim zugeordnet.

§ 2

Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung wird die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) beurteilt.

§ 3

Satzungsregelungen

Die übrigen Regelungen der Satzung über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Schwirzheim vom 14.10.1997 und der dazu ergangenen 1. Änderung gelten ansonsten unverändert fort.

§ 4

Inkrafttreten

Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt diese Satzung in Kraft.

Schwirzheim, den 11.05.2010

(Siegel)

gez. Knauf

Ortsbürgermeister

Die oben aufgeführte Satzung kann während der Dienststunden (Dienststunden montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 08.00

Uhr bis 12.30 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm, Zimmer 311, eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erlangen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch wird außerdem noch auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nummer 2 geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nicht maßstäbliche Kartenunterlage zur 2. Änderung der Satzung über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Schwirzheim vom 14.10.1997 und der dazu erlassenen 1. Änderung, welche am 27.06.2009 bekanntgemacht wurde.

